

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 1. März

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 45). — Missionarisch-Diakonische Kammer (S. 45). — Urkunde über die Neugliederung der Christkirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk und Grenzänderungen mit der Kirchengemeinde St. Marien, Propstei Kendsburg (S. 45). — Urkunde über die Aufhebung der beim Kirchengemeindeverband Blankeneße errichteten Pfarrstelle für Religionsunterricht an Schulen (3. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankeneße (S. 46). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg (S. 47). — Lehrlingsvergütungsvertrag Nr. 5 (S. 47). — Lohnarbeitsvertrag Nr. 4 a zum KArbT (S. 48). — Verleihung des Stipendiums Garmianum (S. 48). — Freizeiten für Schwerhörige und Spätertaubte (S. 48). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 48).

III. Personalien (S. 49).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

Kiel, den 9. Februar 1968

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung vom 17. bis 19. März 1968 zu einer Tagung einberufen worden, die am Sonntag, dem 17. März 1968, um 20.00 Uhr mit einem Abendmahlsgottesdienst in der St. Marienkirche in Kendsburg eröffnet wird.

Die Landessynode wird zu ihrer ersten Sitzung am Montag, dem 18. März 1968, um 9.00 Uhr im Propsteisaal des Christophorushauses in Kendsburg zusammentreten.

Wir bitten unsere Pastoren und Pastorinnen, nach den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 17. März 1968, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Dr. Lübner

KL-Nr. 207/68

Verbandsdirektor Baader, Kiel,
Pastor Baier, Neuenkirchen ü. Tzehe,
Miss.-Dir. Pastor Benn, Breklum,
Pastorin Grosch, Neumünster,
Landessozialpastor Goerschelmann, Kiel,
Propst Knuth, Flensburg,
Direktor Pastor Dr. Krapp, Bad Segeberg,
Landesjugendpastor Kirchnerreit, Koppelsberg,
Oberlandeskirchenrat Mertens, Kiel,
Propst Dr. Toffke, Tzehe,
Propst Kuppelt, Altona,
Landeskirchenrat Scharbau, Kiel,
Direktor Pastor Schmidt, Kisdling,
Landeskirchenrat Pastor Schröder, Kendsburg,
Pastor von Stockhausen, Groß-Flottbek,
Pastor Zinner, Wentorf.

Die Kirchenleitung
Dr. Lübner

KL-Nr. 194/68

Missionarisch-Diakonische Kammer

Kiel, den 15. Februar 1968

Gemäß § 3 der Verordnung über die Errichtung des „Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche“ vom 24. August 1961 hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 2. Februar 1968 folgende Vertreter landeskirchlicher Einrichtungen, Werke und Arbeiten rückwirkend vom 7. November 1967 für eine Amtszeit von 6 Jahren erneut als Mitglieder der Missionarisch-Diakonischen Kammer ernannt bzw. in ihrem Amte bestätigt:

Urkunde
über die
Neugliederung der Christkirchengemeinde
Kendsburg-Neuwerk und Grenzänderungen
mit der Kirchengemeinde St. Marien,
Propstei Kendsburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

(1) Von der Christkirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk werden die nachstehend bezeichneten Gebiete abgetrennt. Sie bilden künftig selbständige Kirchengemeinden.

1. Der Seelsorgebezirk V (Westerrönfeld) in den Grenzen der politischen Gemeinde Westerrönfeld bildet die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld.
2. Der Seelsorgebezirk VI (Jockbek), der das Gebiet der politischen Gemeinden Jockbek und Nübbel sowie aus dem Seelsorgebezirk VII den Bereich der politischen Gemeinde Alt-Duvenstedt umfaßt, bildet die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jockbek.
3. Die Seelsorgebezirke III, IV und VII (St. Jürgen) mit Ausnahme Alt-Duvenstedts bilden die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen, Kendsburg. Die Grenze der Kirchengemeinde St. Jürgen deckt sich im Nordosten, Norden, Westen und Süden mit den Grenzen der Stadt Kendsburg. Im Osten grenzt die Kirchengemeinde St. Jürgen an die Kirchengemeinde St. Marien. Die Grenze beginnt dort im Nordosten an der Stelle, wo am Schnittpunkt des Seekenbek und der Eisenbahnlinie, die nach Husum führt, die Kendsburger Stadtgrenze nach Nordosten abzweigt. Die Grenze verläuft von hier an in südwestlicher Richtung entlang des Seekenbek — aber unter Einfluß des Altstädter Friedhofs, der zur Kirchengemeinde St. Marien gehört, — bis zur Einmündung der Schleswiger Chaussee in die Jockbeker Chaussee, von dort an in westlicher Richtung entlang der Jockbeker Chaussee, die beiderseits zur Kirchengemeinde St. Jürgen gehört, bis zur Einmündung der Straße „An der Mühlenau“. Diese Straße, die beiderseits zur Kirchengemeinde St. Marien gehört, bildet die Grenze bis zur Kreuzung „Sandgang“. Die Grenze verläuft von dieser Stelle an in genau südlicher Richtung bis zur Mühlenau.

(2) Der verbleibenden Christkirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk werden aus der Kirchengemeinde St. Marien folgende Gebietsteile angegliedert:

1. Die südlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen „Neuwerker Gärten“, deren Grenzen sich mit den Grenzen des gleichnamigen Stadtteils der Stadt Kendsburg decken,
2. ein Gebiet am Kreishafen, das die Straßen Adolf-Steckel-Straße Nr. 1—6, Am Kreishafen, Lindenburgerstraße ab Nr. 17, Kreishafenstraße, Ludendorffstraße, Preußlerstraße, Wilhelmstal und Wilhelmstraße umfaßt und schon bisher vom Gebiet der Christkirchengemeinde umschlossen wurde.

§ 2

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Kendsburg-Neuwerk, St. Jürgen, Westerrönfeld und Jockbek bezüglich der Verteilung der Schulden, der Grundstücke und des sonstigen Vermögens wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Christkirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk vom 25. Oktober 1967 vollzogen.

§ 3

Zum Ausgleich des durch die Gebietsänderungen entstandenen Einnahmeausfalls der Kirchengemeinde St. Jürgen zahlen die Kirchengemeinde St. Marien 16 v. H. und die Christkirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk 13 v. H. ihres Brutto-Kirchensteueraufkommens für die Dauer von 12 Jahren an die Kirchengemeinde St. Jürgen. Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird nach 2 Jahren und sodann nach je weiteren 4 Jahren nach dem Verhältnis des Kirchensteueraufkommens in den Jahren 1967, 1971, 1975 überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

§ 4

(1) Die bisherige 1. und 2. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk bleiben 1. und 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

(2) Die bisherige 3., 4. und 7. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als 1., 2. und 3. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde St. Jürgen über.

(3) Die bisherige 5. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Westerrönfeld über.

(4) Die bisherige 6. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Jockbek über. Für die Kirchengemeinde Jockbek wird eine 2. Pfarrstelle durch besondere Urkunde errichtet.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Kiel, den 26. Februar 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. Mann

Nr.: 10 — Kendsburg-Neuwerk — 68 — X

*

Kiel, den 26. Februar 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nr.: 10 — Kendsburg-Neuwerk — 68 — X

Urkunde

über die Aufhebung der beim Kirchengemeindeverband Blankeneße errichteten Pfarrstelle für Religionsunterricht an Schulen (3. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankeneße

Gemäß Artikel 37 und 49 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die gemäß Urkunde vom 2. August 1967 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1967 S. 122) errichtete Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Blankeneße für Religionsunterricht an Schulen (3. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankeneße, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 1967 in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Otte

Nr.: 20 Planstelle Kirchenrätin Kirchengemeindeverband Blankeneße — 68 — VI/4 b

Kiel, den 15. Februar 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Nz.: 20 Planstelle Kirchenrätin Kirchengemeindeverband Blankefese — 68 — VI/4 h

Urkunde

über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Kiel, den 21. Februar 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Otte

(L.S.)

Nz.: 20 Segeberg (s. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

•

Kiel, den 21. Februar 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Nz.: 20 Segeberg (s. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5

Kiel, den 20. Februar 1968

Der nachstehende, mit Datum vom 19. Februar 1968 abgeschlossene Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5 wird hiermit bekanntgegeben. Der Tarifvertrag ist rückwirkend ab 1. Januar 1968 anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
M u s

Nz.: 3533 — 68 — XII/7

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5

vom 19. Februar 1968

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltung Nordwest und Hamburg —,
b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,
c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Das Lehrlingsentgelt beträgt monatlich

- a) bei Lehrbeginn vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|---------------------|---------|
| im ersten Lehrjahr | 116 DM, |
| im zweiten Lehrjahr | 151 DM, |
| im dritten Lehrjahr | 191 DM, |
| im vierten Lehrjahr | 232 DM, |
- b) bei Lehrbeginn nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|---------------------|---------|
| im ersten Lehrjahr | 139 DM, |
| im zweiten Lehrjahr | 181 DM, |
| im dritten Lehrjahr | 229 DM, |
| im vierten Lehrjahr | 278 DM. |

(2) Werden Sachleistungen (Kost und Wohnung) gewährt, so wird das Lehrlingsentgelt um den Satz gekürzt, der von den zuständigen Behörden für Zwecke der Sozialversicherung und des Steuerabzugs jeweils festgesetzt ist; es müssen jedoch mindestens 40 v. H. des Bruttolehrlingsentgelts gezahlt werden.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die für den Monat Juni 1966 Anspruch auf die Zulage von 10 DM nach § 1 Absatz 2 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 13. Januar 1965 gehabt haben, behalten diesen Anspruch für die Dauer des Lehr- (Anlern-) Verhältnisses, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 3

Der Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 29. August 1966 wird für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967 wieder in Kraft gesetzt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 19. Februar 1968

Unterschriften

Lohntarifvertrag Nr. 4a zum KArbT

Kiel, den 16. Februar 1968

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend den unter obigem Datum abgeschlossenen Lohntarifvertrag Nr. 4a zum KArbT bekannt. Der Tarifvertrag, der mit gleichlautendem Wortlaut mit den im Abdruck aufgeführten Organisationen abgeschlossen wurde, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft getreten und gilt für die unter den Geltungsbereich des KArbT fallenden Arbeiter, soweit sie auf Hamburger Staatsgebiet beschäftigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
M u s s

Nz.: 3530 — 68 — XII/7

Lohntarifvertrag Nr. 4a
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag
— KArbT —
vom 16. Februar 1968

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltung Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —,
b) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Für die Entlohnung der unter diesen Lohntarifvertrag fallenden Arbeiter gilt der Hamburger Lohntarifvertrag Nr. 12 vom 6. Dezember 1967 mit Ausnahme des § 7 entsprechend.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 16. Februar 1968.

Unterschriften

Verleihung des Stipendiums Garmianum

Kiel, den 15. Februar 1968

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Garmianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Garmis errichtet wurde, soll im Jahre 1968 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag erteilt wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1968 3 000,— DM.

Anträge sind bis zum 15. April 1968 beim Landeskirchenamt (Dezernat IV) einzureichen. Die Satzung des Stipendiums Garmianum ist im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1963, Seite 43, veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
D. S c h m i d t

Nz.: 81 201 — 68 — IV

Freizeiten für Schwerhörige und Spät-
ertaubte

Kiel, den 16. Februar 1968

Auf Bitten der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schwerhörigenseelsorge und in Ergänzung der Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt, Stück 2, S. 22, vom 11. Januar 1968 — Nz.: 4343 — 68 — XI — gibt das Landeskirchenamt folgende weiteren Termine von Freizeiten für Schwerhörige und Spätertaubte bekannt:

29. April bis 6. Mai 4307 Kettwig,
Schloß Landsberg
30. September bis 11. Oktober Koppelsberg über Plön
Landvolkhochschule.

Nähere Auskünfte erteilt Kirchenrat Staats, 3300 Braunschweig, Maschstraße 47.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
S c h a r b a u

Nz.: 4343 — 68 — XI

Ausreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2380 Schleswig, Pastorenstraße 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblattes.

Nz.: 20 Friedrichstadt — 68 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Mildstedt**, Propstei **Zusum-Bredstedt**, wird zum 1. Mai 1968 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 **Zusum**, Herzog-Adolf-Straße 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden.

Mittelschule und Gymnasium im 5 km entfernten **Zusum** durch Bahn- und Busverbindung zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Mildstedt — 68 — VI/4 b

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 14. Februar 1968 Assessor des Lehramts **Albrecht Moritz** zum Studienassessor im Kirchendienst beim **Klaus-Garms-Kolleg**;

mit Wirkung vom 1. März 1968 der bisherige Landeskircheninspektor **Hans-Helmut Jöhnke** zum Landeskirchenoberinspektor.

Eingeführt:

Am 28. Januar 1968 der Pastor **Werner Degen** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wedel**, Propstei **Blankeneje**;

am 8. Februar 1968 der Pastor **Siegfried Lukas** als Studieninspektor im Predigerseminar der **Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins** in **Preetz/Solst.**

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juni 1968 Pastor **Georg Keldch** in **Hamburg-Tierbrook**.

Gestorben:



Pastor i. R.

Ernst-Heinrich Gloyer

geboren 4. 10. 1900 in **Waltair/Ostindien**,
gestorben am 1. 2. 1968 in **Flensburg**.

Der Verstorbene wurde am 21. 5. 1925 in **Schleswig** ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in **Kiel**. Seit dem 21. 2. 1926 war er Pastor der Kirchengemeinde **Landkirchen/Fehmarn** und seit dem 6. 9. 1931 war er Pastor der Kirchengemeinde **Norderbrarup**. Vom 6. 3. 1955 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 4. 1966 war er Pastor der Kirchengemeinde in **Garrislee**.



Pastor

Hans Christoph Petersen

geboren am 24. 1. 1909 in **Ostenfeld**,
gestorben am 13. 2. 1968 in **Friedrichstadt**.

Der Verstorbene wurde am 26. 5. 1935 in **Hamburg-Altona** ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in **Leck**, **Bad Segeberg** und **Erfde**. Am 13. 4. 1936 wurde er als Pastor der Kirchengemeinde **Erfde** eingeführt. Seit dem 2. 11. 1952 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor der Kirchengemeinde **Friedrichstadt**.